

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4 „Alte Stadt“, 4. Änderung

hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB, sowie die TÖB- Beteiligung gem. § 4 BauGB.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 12.04.2016 die allgemeine Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die TÖB- Beteiligung gem. § 4 BauGB zum Verfahren für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Alte Stadt“ beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, auf dem Grundstück Gemarkung Sendenhorst, Flur 41, Flurstück 2746 Planungsrecht zur Errichtung einer Anlage für ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften zu schaffen. Die bestehende Parkplatzfläche eines ehemaligen SB-Marktes wird nicht mehr benötigt und steht für eine innerstädtische Nachverdichtung zur Verfügung. Geplant ist die Festsetzung einer überbaubaren Fläche zur Errichtung eines Gebäudes mit maximal 2 – Vollgeschossen. Städtebaulich stellt die mögliche Bebauung eine Schließung der Baulücke auf dem Eckgrundstück Gartenstraße/ Ladestraße dar.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Da es sich um eine Maßnahme der Innenverdichtung handelt, erfolgt die Durchführung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB abgesehen, § 4 c BauGB ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Entwürfe des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung liegen in der Zeit vom

06.05.2016 bis einschließlich 06.06.2016

in der Stadtverwaltung, Dienstbereich 6 – Planen, Bauen, Eigenbetriebe, Zimmer 309, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, öffentlich aus, und zwar

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr,
mittwochs zusätzlich	14:30 Uhr – 16:00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	14:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder während der oben genannten Dienststunden oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zugleich wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Planungen gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden könnten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die allgemeine Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die TÖB-Beteiligung zum Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 4 „Alte Stadt“, 4. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

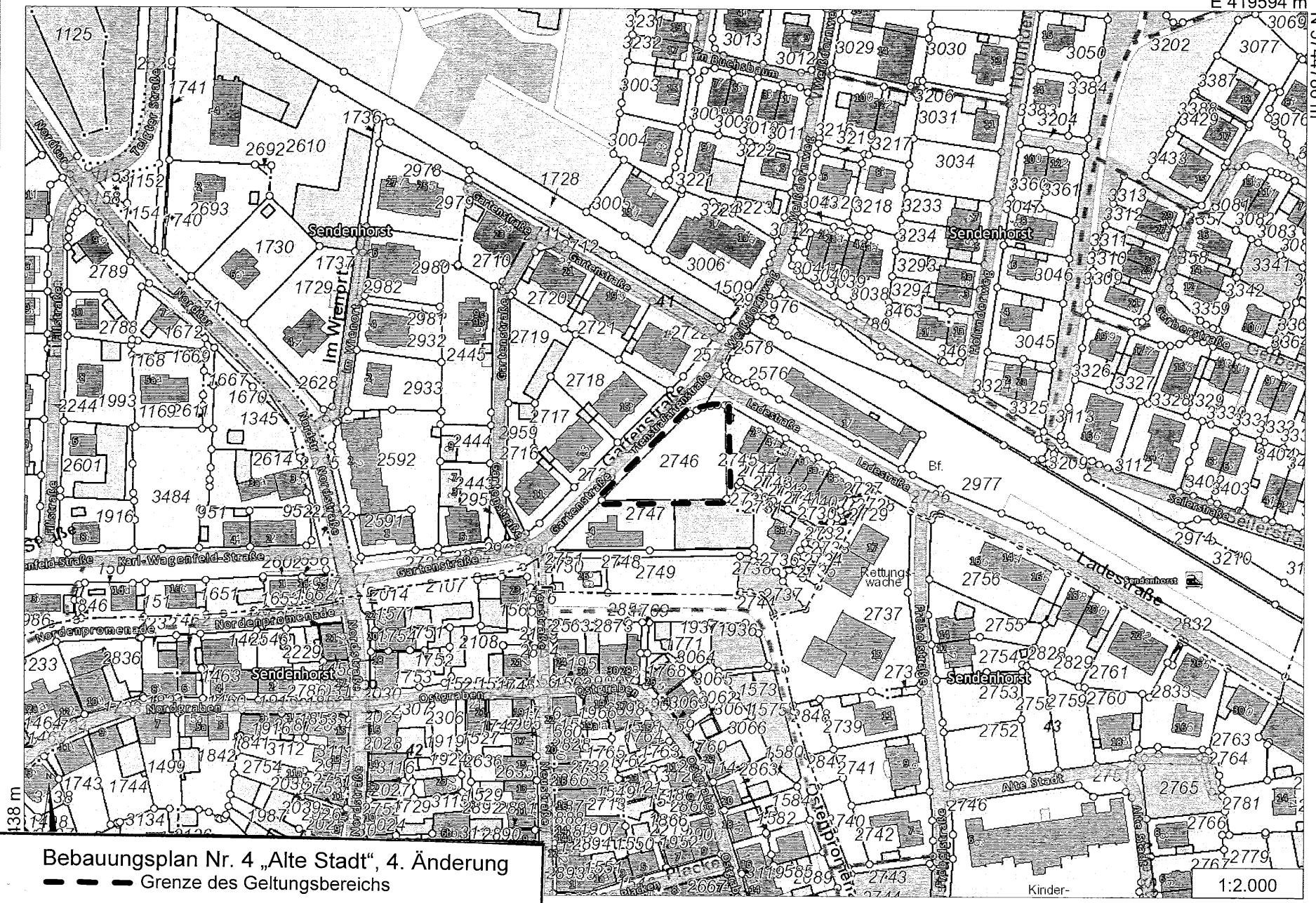
Der vorstehende Offenlagebeschluss zur allgemeinen Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die TÖB-Beteiligung zum Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 4 „Alte Stadt“, 4. Änderung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 12.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 26.04.2016

gez. Berthold Streffing
(Bürgermeister)

E 419594 m

N 5744786 m



38 m

Bebauungsplan Nr. 4 „Alte Stadt“, 4. Änderung
 --- Grenze des Geltungsbereichs

Kinder- 1:2.000